

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg
Präsidium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 01/2022
(11. März 2022)**

**Satzung für das Institut für Transkulturelle Gesundheitsforschung
(Institute for Transcultural Health Science)**

vom 11. März 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetzte vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 21. September 2021 die Einrichtung des Instituts für Transkulturelle Gesundheitsforschung (Institute for Transcultural Health Science) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Absatz 7 LHG beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat nach § 20 Absatz 1 Satz 1 LHG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Grundordnung der DHBW seine Zustimmung mit Beschluss vom 26. März 2021 erteilt.

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG hat der Senat der DHBW in seiner Sitzung am 08. März 2022 die nachfolgende Satzung für das Institut für Transkulturelle Gesundheitsforschung (Institute for Transcultural Health Science) beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat am 11. März 2022 dieser Satzung zugestimmt.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand	3
§ 2	Ziele und Aufgaben	3
§ 3	Zugang und Mitglieder	5
§ 4	Organe	6
§ 5	Leitung	6
§ 6	Mitgliederversammlung	7
§ 7	Ausstattung	8
§ 8	Dienstaufsichtführende Stelle	8
§ 9	Wissenschaftlicher Beirat	9
§ 10	Geschäftsführung	10
§ 11	Geschäftsordnung	10
§ 12	Änderung oder Aufhebung des ITG	10
§ 13	Inkrafttreten	11

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Satzung regelt die Organisation des Instituts für Transkulturelle Gesundheitsforschung (Institute for Transcultural Health Science) – nachstehend „ITG“ genannt. ²Das ITG ist eine zentrale wissenschaftliche, rechtlich nicht selbstständige Einrichtung der DHBW im Sinne von § 15 Absatz 7 LHG und § 21 der Grundordnung der DHBW und ist als zentrale Einrichtung dem Präsidium der DHBW zugeordnet.

(2) Das ITG hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Die Dienstaufsicht gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der DHBW führt das Präsidium der DHBW. ²Das Präsidium der DHBW kann die Wahrnehmung der Dienstaufsicht widerruflich auf eine Rektorin oder einen Rektor einer Studienakademie oder auf die Direktorin oder den Direktor des DHBW CAS übertragen. ³Im Falle des Widerrufs der Übertragung der Dienstaufsicht auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie oder auf die Rektorin oder den Direktor des DHBW CAS nimmt das Präsidium der DHBW sämtliche Dienstaufsichtsaufgaben wahr.

(4) Die Finanzadministration des ITG und aller seiner Aktivitäten (wie z.B. Forschungsvorhaben) erfolgt über die im ITG hierfür vorgesehene Verwaltungsmitarbeiterin oder den Verwaltungsmitarbeiter.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das ITG widmet sich in Forschung und Lehre gesundheitswissenschaftlichen Fragestellungen vor dem Hintergrund zunehmender Internationalisierung der Gesundheitsforschung und Gesundheitsversorgung. ²Transkulturell orientierte Gesundheitsforschung beschäftigt sich mit unterschiedlichen kulturell geprägten Begriffen wie Gesundheit, Krankheit, Heilung, den diesen Konzepten zugrundeliegenden Menschenbildern und den Konsequenzen für die gesundheitliche Versorgung. ³Die zunehmende Globalisierung und das Entstehen multikultureller Gesellschaften erfordern es mehr als bisher, kulturelle Aspekte in die medizinische, psychotherapeutische und sozialarbeiterische Versorgung (Akutversorgung, Rehabilitation, Prävention) einzubeziehen.

(2) Das ITG hat zum Ziel, neues Wissen im bislang wenig erforschten Bereich der Transkulturellen Gesundheitsforschung zu generieren, dieses durch Kooperationsprojekte mit psychosozialen, gesellschaftlichen und politischen Akteuren zu integrieren und zu synthetisieren und durch Innovationen einen Transfer in die Praxis der psychosozialen Gesundheit zu ermöglichen.

(3) Durch das ITG wird ein Beitrag zur medizinischen, klinisch-psychologischen und sozialpädagogischen Versorgung und Fortbildung geleistet. ²Das ITG soll durch die Berücksichtigung verschiedener kultureller Konzepte von Gesundheit und Krankheit zu mehr Erkenntnisgewinn und Erfahrungswissen für alle Kulturen führen.

- (4) Die Aufgaben des ITG sind insbesondere:
- a) Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Transkulturellen Gesundheitsforschung, insbesondere mit folgenden Schwerpunktthemen:
 1. Ursachen von Gesundheit und Krankheit, insbesondere soziale und umweltbedingte Einflussfaktoren auf die Gesundheit
 2. Bedarf an präventiver, therapeutischer und pflegerischer Versorgung sowie der Gesundheitsförderung der Bevölkerung heute und in Zukunft
 3. Planung, Durchführung und Bewertung lebensweltbezogener Interventionen zur Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung
 4. Wirksamkeit und Effizienz unterschiedlicher Maßnahmen zur Transkulturellen Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie zur Krankheitsbehandlung
 5. Pathophysiologie psychischer Störungen bei Migration, Flucht und Trauma
 6. Psychotraumatologie
 7. Krankheitsverständnis und -verarbeitung unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes
 8. Entwicklung von spezifischen Psychotherapiekonzepten zu Depression, Angst und psychosomatischen Störungen (Schmerz)
 9. Entwicklung von kultur- und migrationssensiblen Rehabilitationskonzepten für bestimmte Krankheitsbilder (Herzkrankheiten, Hypertonie, etc.)
 10. Entwicklung von kultur- und migrationssensiblen Strategien für die Prävention, insbesondere die Suchtprävention (u.a. Umgang mit Medikamenten)
 11. Psychische Gesundheit und soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
 12. Ethische und geschlechtsspezifische Belastungen und deren Umgang
 13. Transgenerationale Belastungen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und Gesundheit
 14. Entwicklung spezifischer, kultur- und migrationssensibler Testdiagnostik
 15. Entwicklung von neuen Behandlung- und Versorgungskonzepten für Postkonfliktregionen
 16. Erforschung von Gesundheit und Krankheit im historischen und globalen Kontext
 17. Effekte webbasierter Hilfe für helfende Berufe
 18. Entwicklung von webbasierten Programmen zur Behandlung und Beratung in Gesundheitsfragen
 - b) Nachgeordnet zu a) auch die Durchführung von Auftragsforschungsprojekten und Erbringung von wissenschaftlichen Dienstleistungen für Institutionen und Fachkräfte der Gesundheitsversorgung, insbesondere Gesundheitsämter, Ministerien, Krankenkassen, Wohlfahrtsverbänden, UNO, WHO, NGOs zur Förderung der Gesundheitsversorgung
 - c) Diagnostische Untersuchungen in Zusammenarbeit mit ambulanten und stationären Behandlungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Forschungsprojekten der DHBW

- d) Entwicklung und Erprobung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen
- e) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, insbesondere Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Konferenzen und Workshops in Zusammenarbeit mit Studienakademien der DHBW bzw. dem DHBW CAS zum Zwecke der Verbreitung von Forschungsergebnissen und neu entwickelten Konzepten
- f) Wissenschaftliche Weiterbildungen für verschiedene Zielgruppen (z.B. Studierende, medizinisches Personal, Fachkräfte in sozialen Berufen) auf dem Gebiet der Transkulturellen Gesundheitsforschung in enger Zusammenarbeit mit den Studienakademien der DHBW und dem DHBW CAS (z.B. Zertifikatsprogramme)
- g) Rückkoppelung der Forschungsergebnisse auf Curricula und Weiterbildungsangebote der DHBW: Fortentwicklung von Curricula und Weiterbildungsangeboten auf der Basis der neuen Forschungsergebnisse und der entwickelten Konzepte in Zusammenarbeit mit den Studienakademien der DHBW bzw. dem DHBW CAS
- h) Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten an der DHBW, Einbeziehung Studierender in Forschungsprojekte des ITG sowie Beteiligung an kooperativen Promotionen auf dem Gebiet der Transkulturellen Gesundheitsforschung jeweils durch professorale Mitglieder des ITG
- i) im Weiteren: Erarbeitung und Bereitstellen von Informationen in Form von Literatur, Materialien, Dokumentationen und wissenschaftlichen Untersuchungen, Publikationen

§ 3 Zugang und Mitglieder

(1) Das ITG steht als wissenschaftliche Einrichtung allen interessierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der DHBW offen, die auf dem Gebiet der „Transkulturellen Gesundheitsforschung“ arbeiten wollen, insbesondere aus den Bereichen Gesundheit und Sozialwesen.

(2) Das ITG besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. ²Ordentliche Mitglieder können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden, die auf dem Gebiet „Transkulturelle Gesundheitsforschung“ arbeiten und wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem in Absatz 1 genannten Gebiet vorweisen können und ein Forschungsprojekt auf dem in Absatz 1 genannten Gebiet durchführen oder in den letzten drei Jahren durchgeführt haben. ³Außerordentliche Mitglieder können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden, die die in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, die aber auf dem Gebiet „Transkulturelle Gesundheitsforschung“ tätig werden möchten.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an die Leitung des ITG zu richten. ²Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag trifft die Leitung des ITG. ³Im Falle des Widerspruchs gegen eine Nichtzulassung entscheidet die Mitgliederversammlung sowie als letzte Instanz die dienstaufsichtführende Stelle. ⁴Die Leitung des ITG informiert das Präsidium der DHBW, im Falle der Delegation der Dienstaufsicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 zusätzlich die entsprechende dienstaufsichtführende Stelle sowie die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie, an der die

Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer beschäftigt ist, über den Aufnahmeantrag sowie anschließend über dessen Entscheidung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung des entsprechenden Mitglieds. ²Die Austrittserklärung ist an die Leitung des ITG zu richten. ³Die Mitgliedschaft kann ferner aus wichtigem Grund oder wenn das Mitglied seit mindestens 3 Jahren nicht mehr an Drittmittelprojekten des ITG aktiv mitwirkt, durch die Leitung des ITG beendet werden. ⁴Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4 Organe

(1) Organe des ITG sind:

- a) Leitung (§ 5),
- b) Mitgliederversammlung (§ 6),
- c) Wissenschaftlicher Beirat (§ 9).

²Das Präsidium bestellt eine Gründungsdirektorin oder einen Gründungsdirektor, die oder der das ITG kommissarisch leitet und über Aufnahmeanträge anstelle der Leitung nach § 3 Absatz 3 entscheidet, bis nach § 5 Absatz 1 eine ordentliche Leiterin oder ein ordentlicher Leiter gewählt wurde.

(2) Die Gründungsdirektorin oder der Gründungsdirektor beruft und leitet die Mitgliederversammlung, in der die Leiterin oder der Leiter des ITG gewählt wird.

§ 5 Leitung

(1) Für das ITG wird eine Leiterin oder ein Leiter bestellt, die oder der die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt, die Geschäfte des ITG führt und für die inhaltliche Ausrichtung sowie den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich ist. ²Die Leiterin oder der Leiter wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt und vom Präsidium auf fünf Jahre bestellt. ³Für weitere Wahlgänge gilt die Rahmengesäftsordnung der DHBW in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Leitungsbefugt sind ausschließlich hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der DHBW, die auf dem Gebiet „Transkulturelle Gesundheitsforschung“ tätig sind.

(3) Die Aufgaben der Leitung sind insbesondere:

- a) Aufstellung des Finanzplans (jährlich) an die dienstaufsichtführende Stelle,
- b) Erstellung eines jährlichen Sachberichts über die Tätigkeit des ITG an die dienstaufsichtführende Stelle,

- c) Erstellung eines Berichts nach § 12 an die dienstaufsichtsführende Stelle in Abstand von zwei Jahren nach Gründung des ITG,
 - d) Entscheidung über die Verwendung der zugeteilten Ressourcen innerhalb des ITG (sofern nicht zweckgebunden),
 - e) Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln (unter Beachtung der Drittmittelrichtlinien des MWK, der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der DHBW-internen Vorgaben),
 - f) strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des ITG in Abstimmung mit dem Präsidium der DHBW sowie dem Wissenschaftlichen Beirat,
 - g) Zusammenarbeit mit den Studienakademien, Studienbereichen, Mitgliedern und Angehörigen der DHBW,
 - h) Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Organisation der DHBW,
 - i) Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung,
 - j) die fachliche Weisungsbefugnis für das Personal, das gemäß § 7 Absatz 2 dem ITG zugeordnet ist,
 - k) Dokumentation der über das ITG abgewickelten Forschungsprojekte, wissenschaftlichen Dienstleistungen und der sonstigen Aktivitäten sowie der Mitglieder des ITG,
 - l) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - m) Vorstellung des jährlichen Sach- und Finanzberichts sowie des Berichts nach § 12 in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Leitung achtet auf die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen, sachlichen und personellen Ressourcen und ist dem Präsidium der DHBW sowie im Falle der Delegation der Dienstaufsicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 der entsprechenden dienstaufsichtsführenden Stelle rechenschaftspflichtig.
- (5) Weiter achtet die Leitung auf die Einhaltung der grundgesetzlich verankerten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre, den Maßgaben des LHG sowie der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der DHBW“. ²Bei der Einbeziehung von Studierenden in Forschungsprojekte des ITG sind die entsprechenden Hinweise des Präsidiums der DHBW zu beachten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des ITG.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl der Leitung,
 - b) Beratung der Leitung in strategischer Ausrichtung und Weiterentwicklung des ITG,
 - c) Kenntnisnahme von jährlichen Sach- und Finanzberichten sowie des Berichts nach § 12,

- d) Entscheidung über den Widerspruch gegen eine Nichtzulassung nach § 3 Absatz 3 Satz 4,

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt und ist von der Leitung einzuberufen. ²Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. ³Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ⁴Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. ²Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat die Leitung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist, wenn darauf in der Ladung zur Sitzung hingewiesen worden ist. ³Beschlüsse werden in der Regel in der Mitgliederversammlung gefasst. ⁴Der Abhaltung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche ordentliche Mitglieder sich in Textform mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁵Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁶Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. ⁷Im Übrigen gilt die Rahmengeschäftsordnung der DHBW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ausstattung

(1) Dem ITG werden vom Präsidium der DHBW für die Durchführung seiner Aufgaben das erforderliche Personal, sämtliche erforderliche Sachmittel sowie nach vorher ermittelten Bedarf Räumlichkeiten auf der Basis der vom Präsidium genehmigten Finanzpläne zur Verfügung gestellt, falls und soweit die Finanzierung nicht anderweitig gesichert ist. ²Darüber hinausgehende Ressourcenausstattung wird nur im Einzelfall gewährt, soweit sie im Verhältnis zu den insgesamt an der DHBW für Forschung verfügbaren Ressourcen angemessen ist. ³Einzelheiten über die Finanzierung und die Kosten sind dem jeweiligen Finanzplan zu entnehmen.

(2) Im Einvernehmen mit der Leitung des ITG und der dienstaufsichtführenden Stelle können dem ITG zur Erfüllung seiner Aufgaben die an der DHBW bereits beschäftigten oder für Arbeiten am ITG angestellten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden zugeordnet werden. ²Die Zuordnung erfolgt mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie, an der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter beschäftigt ist.

§ 8 Dienstaufsichtführende Stelle

Neben der Führung der Dienstaufsicht gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 obliegt der dienstaufsichtführenden Stelle weiter:

- a) die Sicherstellung, dass die dem ITG zugeordneten Aufgaben erfüllt werden,
- b) die Zuteilung von Stellen, Personalressourcen und Sachmitteln, die aus Mitteln des Staatshaushaltsplans bezahlt werden,

- c) die Entscheidung über die Einstellung von Personal, das aus Drittmitteln bezahlt wird, auf Vorschlag der Leitung des ITG; die Beschäftigung kann nur im befristeten Angestelltenverhältnis erfolgen,
- d) die Festlegung der für das ITG nutzbaren Einrichtung, Gegenstände sowie Räumlichkeiten nach vorher ermitteltem Bedarf,
- e) die Genehmigung des Finanzplans,
- f) im Falle der Delegation der Dienstaufsicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 die Unterrichtung des Präsidiums der DHBW über alle wesentlichen Angelegenheiten des ITG, insbesondere über die Erfüllung seiner Aufgaben, seine Mitglieder, die Evaluation der Tätigkeit des ITG durch den Wissenschaftlichen Beirat, die Verwendung der Haushaltsmittel und die Finanzplanung sowie die Einhaltung des Finanzplans in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, einschließlich der Vorlage des jährlichen Finanzplans nach § 5 Absatz 3 a), des jährlichen Sachberichts nach § 5 Absatz 3 b) und des Berichts nach § 12.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die dienstaufsichtführende Stelle richtet einen Wissenschaftlichen Beirat ein, der die Leitung des ITG in grundsätzlichen Angelegenheiten sowie fachlichen und strategischen Ausrichtungen des ITG berät. ²Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, von denen eines Mitglied des Präsidiums der DHBW ist. ³Die Leitung des ITG nimmt als nicht stimmberechtigter Gast an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil. ⁴Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender wird aus dem Kreis der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gewählt.

(2) Die Leitung des ITG schlägt der dienstaufsichtführenden Stelle mögliche Mitglieder für einen Wissenschaftlichen Beirat vor. ²Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates kann werden, wer durch seine fachliche und persönliche Eignung in besonderer Weise einen Beitrag zur fachlichen oder strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des ITG leisten kann. ³Im Falle der Delegation der Dienstaufsicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 gibt die dienstaufsichtführende Stelle anschließend eine Empfehlung an das Präsidium der DHBW ab. ⁴Das Präsidium der DHBW entscheidet unter Würdigung der Empfehlung der dienstaufsichtführenden Stelle im Falle der Delegation der Dienstaufsicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 über die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats. ⁵Sie werden durch die dienstaufsichtführende Stelle bestellt. ⁶Die Bestellung erfolgt für drei Jahre. ⁷Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeit des ITG zu informieren. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere auch die Bewertung der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung des ITG.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse. ³Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder vertreten sind. ⁴Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁵Für das nähere Verfahren des Wissenschaftlichen Beirats gilt die Rahmengesäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt in angemessenen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, eine Evaluation der Tätigkeit des ITG vor und berichtet darüber dem Präsidium der DHBW und im Falle der Delegation der Dienstaufsicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 der entsprechenden dienstaufsichtführenden Stelle. ²Der Bericht nach Satz 1 ist hochschulöffentlich zugänglich zu machen und hat neben der Evaluation der Tätigkeit auch die finanzielle Ausstattung des ITG sowie die Grundzüge der Mittelverwendung zu dokumentieren.

§ 10 Geschäftsführung

Die dienstaufsichtführende Stelle kann auf Vorschlag der Leitung des ITG eine weitere Person bestellen, die für die operative Führung der Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zuständig ist.

§ 11 Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des LHG und dieser Satzung kann das ITG sich eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs geben.

§ 12 Änderung oder Aufhebung des ITG

Im Abstand von jeweils zwei Jahren nach Gründung des ITG hat das Präsidium dem Senat der DHBW und dem Aufsichtsrat einen Bericht mit Finanzplan vorzulegen, aufgrund dessen eine Entscheidung über eine Änderung oder Aufhebung des ITG getroffen werden könnte. ²Im Falle der Delegation der Dienstaufsicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 erfolgt die Vorlage durch die entsprechende dienstaufsichtführende Stelle an das Präsidium der DHBW, den Senat der DHBW und den Aufsichtsrat der DHBW. ³Der Bericht gemäß Satz 1 muss insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) ob die Finanzierung für die nächsten zwei Jahre gesichert ist und
- b) ob das ITG mit seinen Mitgliedern seine Ziele und Aufgaben in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich erfüllen kann.

⁴Hierzu soll eine Auflistung der in den letzten zwei Jahren über das ITG abgewickelten Forschungsprojekte, wissenschaftlichen Dienstleistungen und Aktivitäten sowie der aktuellen Mitglieder des ITG und der sonstigen personellen Ressourcen erfolgen. ⁵Weiter soll ein Bericht

über die letzte Evaluation der Tätigkeit des ITG durch den Wissenschaftlichen Beirat enthalten sein. ⁶Über die Änderung oder Aufhebung des ITG beschließt der Senat der DHBW auf Vorschlag des Präsidiums der DHBW unter Zustimmung des Aufsichtsrats der DHBW.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 11. März 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin